

Konvention ist jede Person, die infolge wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung

- a) sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder dies aufgrund solcher Furcht nicht will, oder
- b) staatenlos ist, sich außerhalb des Landes befindet, wo sie zuvor ihren Wohnsitz hatte und dorthin nicht zurückkehren kann oder sich aufgrund solcher Furcht nicht dorthin zurückgeben will."

Das Gesetz bewirkt nicht nur die Einrichtung einer besonderen Kategorie für Flüchtlinge, es untermauert auch in der Bundesgesetzgebung die internationalen Verpflichtungen Kanadas, Flüchtlingen gemäß der VN-Konvention Schutz zu gewähren.

Konventionsflüchtlinge, die um Niederlassung in Kanada nachsuchen, werden nach den gleichen Gesichtspunkten beurteilt, die bei der Auswahl unabhängiger Antragsteller gelten, ohne daß jedoch eine Bewertung nach Punkten stattfindet. Stattdessen dient die Beurteilung zur Feststellung ihrer generellen Eignung, sich erfolgreich an die kanadische Lebensweise anzupassen.

In Anbetracht der Tatsache, daß es überall in der Welt zahlreiche verfolgte und vertriebene Menschen gibt, die nicht eigentlich als Flüchtlinge im Sinne der Definition der Vereinten Nationen gelten, verleiht Paragraph 6 des Gesetzes der humanitären Tradition Kanadas dadurch Ausdruck, daß es ihre Aufnahme in Krisenzeiten unter Anlegung weniger strenger Auswahlkriterien zuläßt. Damit wird die Zulassungspolitik gesetzlich verankert, in deren Verfolg schon verschiedene Gruppen in Kanada Aufnahme fanden, z.B. die Asiaten aus Uganda, die Libanesen und die von den Kriegereignissen auf Zypern in Mitleidenschaft gezogenen Personen.

3. *Unabhängige und sonstige Einwanderer*: Die dritte Kategorie zugelassener Einwanderer entspricht der Bürgerschaftskategorie für nichtunterhaltsberechtignte Verwandte (nominated class) und der unabhängigen Kategorie des bisherigen Gesetzes; darunter fallen unterstützte Verwandte, Personen im Ruhestand, Unternehmer, Selbstständige sowie sonstige unabhängige Einwanderer, die ihren Antrag aus eigenem Antrieb stellen.

Unterstützte Verwandte sind jene Personen, die zwar nicht der Familienkategorie angehören, die jedoch Verwandte in Kanada haben, die sich bereit erklären, ihnen hier bei der Seßhaftmachung behilflich zu sein. Zu den Verwandten eines kanadischen Einwohners, die ihre Einreise im Rahmen dieser Kategorie beantragen können, zählen Geschwister, Eltern und Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Tanten und Onkel, Nichten und Neffen sowie alle unterhaltsberechtignten Angehörigen, die diese Verwandten begleiten.

Mit Ausnahme der im Ruhestand lebenden Personen werden die Einwanderer dieser Kategorie nach den Auswahlkriterien unter dem Punktsystem bewertet.

### Das Punktsystem

Es ist nicht erforderlich, daß jeder unabhängige Bewerber alle zehn Auswahlkriterien erfüllt. Die Bewerber werden nur nach solchen Faktoren bewertet, die tatsächlich mit ihrer Fähigkeit zusammenhängen, sich in Kanada erfolgreich niederzulassen.

Für Einwanderer, die selbständig tätig sein wollen, braucht keine Stellenzusicherung vorzuliegen - es ist sogar vorgesehen, daß der zuständige Visumsbeamte jeder selbständig tätigen Person zehn zusätzliche Bewertungspunkte zuteilt, wenn er von ihren Aussichten überzeugt ist, sich geschäftlich erfolgreich in Kanada niederzulassen.

Unterstützte Angehörige werden nicht nach den Faktoren der Stellenzusicherung, des beabsichtigten Ortes ihrer Tätigkeit oder nach sprachlichen Gesichtspunkten beurteilt, da sie Verwandte in Kanada haben, die sich unterschäftlich verpflichtet haben, sie auf die Dauer von 5 Jahren zu unterstützen.

Ebenso werden im Ruhestand lebende Personen keiner Punktebewertung unterzogen, obwohl sie zu dieser dritten Kategorie gezählt werden. Sie werden stattdessen nach generellen